

Weisung über das Sonderzivilstandsamt

vom 9. April 2018

Das Amt für Justiz des Kantons Obwalden erlässt,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 und Artikel 43 Absatz 3 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹⁾ und Artikel 6 Absatz 2 der Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004²⁾,

folgende Weisung:

Art. 1 *Sonderzivilstandsamt*

¹ Das Zivilstandsamt Sarnen ist auch kantonales Sonderzivilstandsamt.

² Dem Sonderzivilstandsamt sind die Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 ZStV³⁾ zugeteilt.

Art. 2 *Entscheide*

¹ Die Gerichte und Verwaltungsbehörden stellen inländische Urteile und Verfügungen direkt dem Zivilstandsamt zu.

² Das Zivilstandsamt sorgt für die Beurkundung der Urteile und Verfügungen (Artikel 2 Absatz 2 ZStV) oder für die Weiterleitung derselben an die zuständigen Behörden.

Art. 3 *Mitteilungen*

¹ War die Aufsichtsbehörde oder das Zivilstandsinspektorat an einem Verfahren beteiligt, teilt das Zivilstandsamt die entsprechenden Verfügungen und Urteile der Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Aufsichtsbehörde oder dem Zivilstandsinspektorat mit.

¹⁾ [SR 211.112.2](#)

²⁾ [GDB 211.11](#)

³⁾ [SR 211.112.2](#)

Art. 4 *Publikation*

¹ Die Weisung wird auf der Internetseite des Amts für Justiz und jener des Zivilstandsamts Sarnen aufgeschaltet.

Art. 5 *Inkrafttreten*

¹ Die Weisung tritt auf den 16. April 2018 in Kraft.

Sarnen, 9. April 2018

Amt für Justiz:
André Blank, Amtsleiter